



Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Investitionsbeihilfen für tschechische Obstanlagen und Bewässerungssysteme und leitet eingehende Untersuchungen tschechischer Maßnahmen zugunsten großer landwirtschaftlicher Unternehmen ein

Brüssel, 12. Januar 2021

Die Europäische Kommission hat zwei tschechische Beihilferegulungen für Investitionen in die Umstrukturierung von Obstanlagen sowie in die Bewässerung genehmigt. Gleichzeitig wurde eine eingehende Untersuchung aufgenommen, um zu prüfen, ob Investitionsbeihilfen für bestimmte große im Agrarsektor tätige Unternehmen in der Vergangenheit mit den EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen im Agrarsektor im Einklang standen. Parallel dazu leitete die Kommission eine eingehende Untersuchung ein, um zu prüfen, ob die bisherigen und die geplanten Beihilfen zur Förderung von Ernte- und Tierversicherungen für bestimmte große Unternehmen den EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen im Agrarsektor entsprechen.

Beihilfen für große Unternehmen zur Investition in die Umstrukturierung von Obstanlagen und in die Bewässerung

Tschechien teilte der Kommission mit, dass es zwei Beihilferegulungen umsetzen wolle, mit denen im Agrarsektor tätige Unternehmen unabhängig von ihrer Größe bei Investitionen in die Umstrukturierung von Obstanlagen und in die Bewässerung unterstützt werden sollen. Für die Regelungen wurden Haushaltsmittel in Höhe von 52,4 Mio. EUR bzw. 21 Mio. EUR veranschlagt.

Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die Beihilfen, die die tschechischen Behörden im Rahmen der beiden angemeldeten Regelungen künftig gewähren wollen, in Bezug auf alle Arten von Begünstigten mit den Bedingungen der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrarsektor von 2014 im Einklang stehen. Daher hat die Kommission die Maßnahmen nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt.

Was zurückliegende Beihilferegulungen betrifft, so stellte die Kommission bei der Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen fest, dass einige der Begünstigten dieser Regelungen in den vorangegangenen Jahren von den tschechischen Bewilligungsbehörden fälschlicherweise als kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) eingestuft worden waren, obwohl es sich in Wirklichkeit um große Unternehmen handelte. Die Prüfung der Kommission ergab, dass diese großen Unternehmen Beihilfen auf der Grundlage bestehender tschechischer Regelungen erhalten hatten, die nach der Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft freigestellt sind und nur KMU offenstehen.

Nach der Rahmenregelung der Kommission für staatliche Beihilfen im Agrarsektor von 2014 können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen Investitionsbeihilfen an Unternehmen jeder Größe leisten. Werden großen Unternehmen Investitionsbeihilfen gewährt, so müssen aufgrund ihrer potenziellen wettbewerbsverzerrenden Wirkung bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein, um solche potenziellen Wettbewerbsverzerrungen so gering wie möglich zu halten. Investitionsbeihilfen für große Unternehmen müssen insbesondere i) einen echten Anreizeffekt haben, d. h. die Begünstigten würden die Investition ohne die öffentliche Unterstützung nicht tätigen (die sogenannte „kontrafaktische Fallkonstellation“, in der die Situation ohne die Beihilfe beschrieben wird), und ii) auf der Grundlage spezifischer Informationen auf das erforderliche Minimum beschränkt werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die Kommission Zweifel daran, dass die Beihilfen, die Tschechien großen Unternehmen bereits gewährt hat, diese Voraussetzungen erfüllen, insbesondere weil keine kontrafaktische Fallkonstellation zum Nachweis der Verhältnismäßigkeit der in der Vergangenheit an große Unternehmen gewährten Beihilfen vorgelegt wurde.

Die Kommission wird nun weitere Untersuchungen vornehmen, um zu prüfen, ob ihre anfänglichen Bedenken begründet sind. Bei der Einleitung einer eingehenden Untersuchung wird allen interessierten Parteien Gelegenheit geboten, zu der Maßnahme Stellung zu nehmen. Das Verfahren wird ergebnisoffen geführt.

Beihilfen zur Förderung von Ernte- und Tierversicherungsprämien für große Unternehmen

Tschechien teilte der Kommission mit, dass es großen Unternehmen eine staatliche Unterstützung in Höhe von 25,8 Mio. EUR für Ernte- und Tierversicherungsprämien gewähren wolle.

Die Bewertung der Kommission ergab, dass in der Vergangenheit bereits solche Beihilfen an Begünstigte gewährt wurden, die von den tschechischen Bewilligungsbehörden fälschlicherweise als KMU eingestuft worden waren, obwohl es sich in Wirklichkeit um große Unternehmen handelte.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die Kommission Zweifel daran, dass die bisherige tschechische Beihilfe für Ernte- und Tierversicherungsprämien die gemäß der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrarsektor von 2014 für große Unternehmen geltenden Anforderungen erfüllt. Da die Begünstigten, die fälschlicherweise als KMU eingestuft wurden, keine kontrafaktische Fallkonstellation vorgelegt haben, konnten die tschechischen Behörden kaum sicherstellen, dass die großen Unternehmen gewährten Beihilfen einen Anreizeffekt hatten.

Gemäß der von Tschechien angemeldeten Regelung müssen die Begünstigten die Beihilfe erst beantragen, wenn sie die Versicherungsprämie zahlen, und nicht vor Unterzeichnung des Versicherungsvertrags. Die Kommission bezweifelt daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt, dass die Maßnahme einen echten Anreizeffekt hat. Mit anderen Worten: Die Begünstigten würden wohl auch ohne die öffentliche Unterstützung einen Versicherungsvertrag abschließen. Auch im Falle früherer und geplanter Beihilfen zur Förderung von Ernte- und Tierversicherungsprämien für große Unternehmen wird die Kommission nun weitere Untersuchungen durchführen, um zu prüfen, ob ihre anfänglichen Bedenken begründet sind. Bei der Einleitung einer eingehenden Untersuchung wird allen interessierten Parteien Gelegenheit geboten, zu der Maßnahme Stellung zu nehmen. Das Verfahren wird ergebnisoffen geführt.

Hintergrund

Da Landwirte häufig nur begrenzte Finanzierungsmöglichkeiten haben, können die Mitgliedstaaten gemäß der Rahmenregelung der Kommission von 2014 für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten Investitionen und Versicherungsprämien von Unternehmen fördern. Die Maßnahmen müssen jedoch eine Reihe von Bedingungen erfüllen. Dazu zählt insbesondere Folgendes:

- Es muss ein Anreizeffekt gegeben sein, das heißt, der Beihilfeantrag muss vor Beginn der unterstützten Tätigkeit gestellt werden.
- Große Unternehmen müssen den Anreizeffekt anhand einer „kontrafaktischen Fallkonstellation“ nachweisen. Dazu müssen sie Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, wie sich die Situation ohne die Beihilfegewährung dargestellt hätte.
- Die Beihilfe muss verhältnismäßig sein.
- Es gelten spezifische Bedingungen bezüglich der beihilfefähigen Tätigkeiten, der beihilfefähigen Kosten und der Beihilfeintensität.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 702/2014 der Kommission](#) definiert. In der Verordnung wird erläutert, dass die Entwicklung von KMU durch Marktversagen beeinträchtigt werden kann. So haben KMU wegen der geringen Risikobereitschaft bestimmter Finanzmärkte und wegen ihrer möglicherweise begrenzten Besicherungsmöglichkeiten in der Regel Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Kapital oder Krediten. Mangels Ressourcen fehlt es ihnen zum Teil auch an Informationen insbesondere über neue Technologien oder potenzielle Märkte. Gemäß der ständigen Rechtsprechung der Unionsgerichte ist die Definition eines KMU eng auszulegen.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, werden die nichtvertraulichen Fassungen der Beschlüsse über das [Beihilfenregister](#) auf der Website der [GD Wettbewerb](#) der Kommission unter den Nummern SA.50787, SA.50837 und SA.51501 zugänglich gemacht. Über neu im Internet und im Amtsblatt veröffentlichte Beihilfebeschlüsse informiert der elektronische Newsletter [State Aid Weekly e-News](#).

IP/21/87

Kontakt für die Medien:

[Arianna PODESTA](#) (+32 2 298 70 24)
[Giulia ASTUTI](#) (+32 2 295 53 44)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)